

Nr.: BV-117/2015

(1. Änderung)

**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**aktuelle Fassung vom: 13.10.2015
25.07.2016Fachbereich Finanzen und
Controlling
Siebert, Saskia
Tel.: 421 228
Aktz.:
Bezug:**Beschlussvorlage**

Nummer BV-117/2015

Betreff :Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf Spielgeräte (Spielgerätesatzung –
SpielS WB)

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortschaftsrat Abtsdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Apollensdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Boßdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Griebo		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Kropstädt		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Mochau		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Nudersdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Pratau		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Reinsdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Schmilkendorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Seegrehna		öffentlich anzuhören

Ortschaftsrat Straach		öffentlich anzuhören
<i>Ausschuss Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergabe</i>		<i>öffentlich vorberatend</i>
<i>Ausschuss Kultur, Schule, Sport und Soziales</i>		<i>öffentlich vorberatend</i>
Haupt- und Wirtschaftsausschuss		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf Spielgeräte (Spielgerätesatzung – SpielgS WB) entsprechend Anlage 1.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**ERGEBNISPLANUNG**

Teilhaushalt	Finanzen/ Controlling	
Produkt	611101	Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen
Konten	Aufwandskonto	
	Ertragskonto	4031 Vergnügungssteuer
Kostenstelle/ Kostenträger	Nummer Bezeichnung	

Aktuelles Haushaltsjahr		Mittelfristige Ergebnisplanung			
Aufwand	Ertrag	Aufwand		Ertrag	
		Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	veranschlagt	2017		2017	194.300
		2018		2018	194.300
Bedarf	Bedarf	2019		2019	194.300

Begründung :I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Im Zuge der Überarbeitung der Vergnügungssteuersatzung erfolgt die Regelung der Abgaben für Spielautomaten und ähnliche Geräte separat in der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf Spielgeräte (Spielgerätesatzung – SpielgS WB).

II. Beschlussgegenstand

Gegenstand des Beschlusses ist die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf Spielgeräte (Spielgerätesatzung – SpielgS WB).

Steuergegenstand sind alle Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnliche Geräte, -automaten, -apparate und -anlagen (Spielgeräte), die im Gemeindegebiet der Öffentlichkeit zur entgeltlichen Benutzung angeboten werden.

Folgende Steuersätze sollen gelten:

	Steuersatz je Spielgeräte und je angefangenen Monat	Bemerkung
1. für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk und Zulassung vor 10.02.2016		
	15 v.H. des Einspielergebnisses.	zuvor 10 v. H. (§ 11 Vergnügungssteuersatzung)
2. für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk und Zulassung ab 10.02.2016		
	3,6 v.H. des Spieleinsatzes	Zuvor keine Bemessung der Steuer auf den Spieleinsatz
3. für Spielgeräte, mit denen Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder die Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben		
	1.000,00 EUR	
4. für alle übrigen Spielgeräte		
in Spielhallen und sonstigen Unternehmen nach § 33 i GewO	40,00 EUR	zuvor 30 bzw. 20 EUR (§ 18 Vergnügungssteuersatzung)
an sonstigen Orten	30,00 EUR	

III. Anlage/n

Anlage 1 **Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf Spielgeräte (Spielgerätesatzung – SpielgS WB)**

Anlage 2 **Erläuterung zur Bemessungsgrundlage**

Anlage 3 **Synopse Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf Spielgeräte (Spielgerätesatzung – SpielgS WB)**